



Florian Mosing

Rechtsfragen im Zusammenhang mit Automaten(räumen)

» RdW 2025/16

Automaten finden immer stärkeren Einsatz innerhalb der gewerblichen Wirtschaft. Der folgende Beitrag geht einigen zentralen Rechtsfragen nach, die damit verbunden sind.

1. Der Automatenbegriff

Die GewO, das ÖffnZeitG und das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz (BZG) sehen Regelungen betreffend Automaten vor.¹ Die Gesetze enthalten keine Legaldefinition des Begriffs. Es ist daher zunächst eine Begriffsbestimmung vorzunehmen, damit sich der Anwendungsbereich der einschlägigen Gesetzesbestimmungen erschließt.

Unter einem Automaten ist nach Duden ein Apparat zu verstehen, der nach Münzeinwurf oder nach Einstecken einer Geldkarte, eines Geldscheins oder Ähnlichem selbsttätig etwas ab- oder herausgibt oder eine Dienst- oder Bearbeitungsleistung erbringt.² Von einer ähnlichen Definition gehen auch *Paliege-Barfuß/Lechner-Hartlieb*³ aus, wenn sie ausführen, dass zu dem Begriff des Automaten zumindest eine, wenn auch ganz einfache, durch den Kunden auszulösende technische Einrichtung gehöre (zB eine Vorrichtung bzw Mechanik, die die betreffende Ware nach Knopfdruck, nach Münzeinwurf oder dergleichen zur Entnahme freigibt). Aus diesen Definitionen folgt, dass, nachdem der automaten-spezifische Auslösungsmechanismus betätigt wurde, die Leistungserbringung durch den Automaten **vollautomatisch** erfolgen muss. Plant daher bspw ein Lebensmittelhändler, sein Geschäft ohne Personal dergestalt zu betreiben, dass das Geschäftslokal nur mithilfe einer vollautomatischen E-Card-Kontrolle zu betreten ist, so ist der Automatenbegriff nicht erfüllt, wenn der Kunde innerhalb des Geschäfts selbst die gewünschten Lebensmittel in seinen Warenkorb legen und die Bezahlung auch selbst an einer elektronischen Kasse durchführen muss. Im Gegensatz dazu ist aber der Automatenbegriff verwirklicht, wenn der Kunde in einen Automaten Geld einwirft und ihm mittels Nummernauswahl das gewünschte Lebensmittel durch den Automaten vollautomatisch übergeben wird.

2. Anzeigepflicht nach § 52 Abs 1 oder nach § 46 Abs 1 GewO?

Sofern ein Gewerbe **ausschließlich** mithilfe eines Automatenraums ausgeübt wird, ist am Standort desselben auch ein solcher gewerberechtlich zu begründen.⁴ Gesetzlich unregelt ist jener Fall, in dem ein Gewerbetreibender sein Gewerbe nur mit einzelnen Automaten, also ohne Geschäftsräumlichkeiten, betreibt. Vergleichbar ist dieser Fall mit Marktfahrern oder dem Feilbietungsgewerbe nach § 53 Abs 1 Z 1 GewO, die ebenfalls über keinen Standort im rechtstechnischen Sinn verfügen. Für diese Gewerbe sieht § 339 Abs 2 Satz 2 GewO vor, dass der Anmelder anstelle der Bezeichnung eines Standorts seine Wohnanschrift anzugeben hat. ME bietet sich für den Automatenverkauf ohne Geschäftsräumlichkeiten eine analoge Anwendung dieser Bestimmung an. Die geschilderten Konstellationen sind Ausnahmefälle. Der Regelfall ist ein Gewerbetreibender, der sein bereits angemeldetes Gewerbe durch Menschenhand an einem Standort betreibt. **Zusätzlich** will er disloziert von seinem Standort **sein bereits bestehendes Gewerbe** mithilfe eines Automaten betreiben.⁵ § 52 Abs 1 GewO bestimmt für diesen Fall, dass keine weitere Betriebsstätte anzuzeigen ist, sondern nur eine Anzeigepflicht gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde besteht.⁶ In der Vergangenheit hat diese Bestimmung zu keinen Rechtsunsicherheiten geführt, weil Automatenräume außerhalb des Unternehmensstandorts nicht in Mode waren. So gut wie immer waren dislozierte Automaten nämlich nur an (fremden) (Haus-)Wänden oder auf sonstige Art und Weise im Freien angebracht. Für solche Automaten bestand und besteht nur die beschriebene Anzeigepflicht gegenüber der Behörde; der Anwendungsbereich der Bestimmung war somit klar. Nunmehr bedienen sich aber Unternehmer disloziert vom Gewerbebestandort weiterer Geschäftsräume, in denen Automaten stehen, die vollautomatisch Waren ausgeben und Dienstleistungen erbringen. Im Zusammenhang mit solchen **zusätzlichen Räumlichkeiten** stellt sich die Frage, ob für diese auch nur eine Anzeigepflicht nach § 52 Abs 1 GewO besteht oder ob eine weitere Betriebsstätte anzuzeigen ist. Antwort geben die Materialien.⁷ Aus diesen ergibt sich, dass § 52 GewO nur „**dislozierte Betriebsmittel**“, nicht aber „**Filialen oder**

1 §§ 52, 66 Abs 3, § 367 Z 15 und § 369 GewO; § 2 Z 1 ÖffnZeitG; § 2 Abs 1 Z 2 BZG.

2 <https://www.duden.de/rechtsschreibung/Automat> (Stand 19. 11. 2024). Dieser Definition folgend *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, GewO*⁴ (2020) § 52 Rz 2; *Forster in Ennäckl/Raschauer/Wessely, GewO* (2015) § 52 Rz 2.

3 Die Gewerbeordnung (22. ErgLfg) § 52 Rz 7.

4 Vgl § 339 Abs 1 GewO. Ohne Gewerbeberechtigung liegt eine unbefugte Gewerbeausübung vor, die nach § 366 Abs 1 Z 1 GewO strafbar ist.

5 ZB ein Lebensmittelhändler, der seine Waren disloziert von seinem Geschäftslokal durch Automateninsatz verkaufen will.

6 Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Aufstellungsort des Automaten; vgl § 3 Z 2 AVG.

7 ErläutRV 395 B1GNR 13. GP 148 f.

Zweigtablissements“ im Auge hat. Wird daher ein ganzer Geschäftsraum mit Automaten versehen, handelt es sich um eine Filiale bzw ein Zweigtablissement im Sinne der Materialien und dementsprechend ist eine weitere Betriebsstätte zu begründen, sofern keine Ausnahme gem § 46 Abs 3 GewO vorliegt.

Damit ist aber noch eine Konstellation ungeklärt. Wie ist in jenen Fällen vorzugehen, in denen ein bereits Gewerbetreibender noch nicht über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, die er für den dislozierten Automatenbetrieb seiner Vorstellung benötigt? Sofern diese Tätigkeit durch ein Nebenrecht oder ein sonstiges Recht gedeckt ist und auch eine dislozierte Ausübung desselben erlaubt ist,⁸ entfällt die Notwendigkeit einer zusätzlichen Gewerbebeanmeldung. Es ist dann nur eine Anzeige nach § 52 Abs 1 GewO zu erstatten, wenn es sich um einen einzelnen Automaten (disloziertes Betriebsmittel) handelt. Im Gegensatz dazu wäre für einen Automatenraum eine weitere Betriebsstätte anzuzeigen.

Ist die geplante Automatentätigkeit nicht durch ein Nebenrecht oder ein sonstiges Recht gedeckt, muss ein zusätzliches Gewerbe angemeldet werden. Sofern nur ein einzelner Automat (disloziertes Betriebsmittel) aufgestellt werden soll, hat diese Gewerbebeanmeldung auf den bereits vorhandenen Standort zu erfolgen. Zusätzlich muss dann der Anzeigepflicht nach § 52 Abs 1 GewO nachgekommen werden. Wenn die zusätzliche Gewerbeausübung aber in Form eines Automatenraums erfolgen soll, dann hat der Gewerbetreibende die Wahl: Entweder er meldet das zusätzliche Gewerbe ebenfalls an seinem bisherigen Standort oder an dem des Automatenraums an. Im ersten Fall müsste zusätzlich die Anzeige einer weiteren Betriebsstätte für den Automatenraum erfolgen.

3. Äußere Geschäftsbezeichnung

Liegt ein Automatenraum vor, so hat die äußere Geschäftsbezeichnung zumindest den Namen des Gewerbetreibenden⁹ und einen im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen, unmissverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift zu enthalten.¹⁰ Falls der Automatenbetrieb auf Basis eines Nebenrechts oder eines sonstigen Rechts erfolgt, sollte ebenfalls darauf hingewiesen werden, obwohl hierfür keine rechtliche Notwendigkeit besteht. Handelt es sich nicht um einen Automatenraum, sondern um einen Automaten, der ein disloziertes Betriebsmittel darstellt, so ist ebenfalls der Standort¹¹ des Gewerbetreibenden anzugeben.¹²

8 Dies ist bei den sonstigen Rechten nach § 32 GewO unter Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorgaben der Fall; vgl hierzu *Mosing*, Kollektivvertragsfragen aufgrund befugter Gewerbeausübung ohne Gewerbeberechtigung, JAS 2019, 16 (18); *Mosing*, Alkoholabgabe durch Automaten, *ecollex* 2020, 66 (68); *Hanusch*, Kommentar zur Gewerbeordnung (32. Lfg) § 32 Rz 26.

9 Vgl hierzu § 63 GewO.

10 § 66 Abs 2 GewO.

11 Liegen keine Geschäftsräumlichkeiten vor, wäre die Wohnadresse anzugeben; vgl hierzu Abschnitt 2.

12 § 66 Abs 3 GewO.

4. Lebensmittelhandel oder (freies) Gastgewerbe?

In der Praxis ist der häufigste Fall, dass Lebensmittel mithilfe von Automaten ausgegeben werden. Die Art der Ausgabe und die Infrastruktur des Geschäftslokals bestimmen, ob hierfür eine Gewerbeberechtigung für den Lebensmittelhandel oder (zusätzlich) eine solche für das (freie) Gastgewerbe notwendig ist.

Erfolgt durch Automaten lediglich eine Ausgabe von Lebensmitteln (Getränke, Speisen), ohne dass zusätzliche Tätigkeiten und Vorkehrungen erfolgen, die darauf abstellen, dass die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden können (= Verabreichung bzw Ausschank),¹³ so ist eine Gewerbeberechtigung für den Lebensmittelhandel ausreichend. Zusätzlich kann der Lebensmittelhändler dann, wenn er den Kleinhandel mit Lebensmitteln tatsächlich – an einem anderen Ort oder auch im Zuge des Automatenverkaufs – ausübt,¹⁴ die beschriebenen Verabreichungs- und Ausschanktätigkeiten im Rahmen des § 154 Abs 1 GewO ausüben. Dh, ihm steht das Recht zu, ohne menschliche Aufsicht Speisen in einfacher Art¹⁵ vollautomatisch zu verabreichen und nicht-alkoholische Getränke mithilfe von Automaten auszuschenken,¹⁶ wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden. Aus dieser gesetzlichen Erlaubnis folgt auch, dass in einem Automatenraum eines aktiven Lebensmittelhändlers ebenfalls bis zu acht Verabreichungsplätze möglich sind, ohne dass hierfür zusätzlich eine Gastgewerbeberechtigung notwendig wäre. Wird aber die Zahl der Verabreichungsplätze überschritten oder erfolgt die Verabreichung nicht in einfacher Art, so ist zusätzlich eine Gastgewerbeberechtigung vonnöten.

Umgekehrt benötigt der Gastgewerbetreibende für einen Automatenbetrieb zusätzlich eine Gewerbeberechtigung für den Lebensmittelhandel, wenn er weder mit den Handelsrechten des § 111 Abs 4 Z 4 lit a noch mit jenen des § 32 Abs 1 Z 10 GewO das Auslangen finden kann.

5. Aufstellung, Befüllung, Entleerung und einfache Wartung von Automaten

In der Bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe findet sich auch der Wortlaut „Aufstellung, Befüllung, Entleerung und einfache Wartung von Automaten“. Wie schon aus dem Wortlaut klar ersichtlich ist, hat dieser nicht die Leistungserbringung mittels Automaten an Kunden vor Augen. Stattdessen geht es um die logistische Betreuung von Automaten für Dritte auf selbststän-

13 Vgl § 111 Abs 3 GewO.

14 Vgl hierzu *Palliege-Barfuß/Lechner-Hartlieb*, Die Gewerbeordnung (22. ErgLfg) § 154 Rz 2.

15 Verabreichung von Speisen in einfacher Art bedeutet, dass Ausstattung und Einrichtung der Betriebsräume nur auf einen kurzen Aufenthalt der Gäste ausgelegt sind. Sie dürfen auch keinen besonderen Komfort aufweisen, das verwendete Geschirr muss zweckmäßig und einfach sein und es dürfen auch keine Tischtücher oder -sets verwendet werden; *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, GewO⁴ § 111 Rz 16. Die gesetzliche Einschränkung bezieht sich somit nur auf die Art der Verabreichung, nicht aber auf den Umfang und die Kompliziertheit des Speisenangebots.

16 Der Ausschank von Bier ist verboten; vgl hierzu Abschnitt 7.

diger Basis. Wenn überhaupt, käme daher eine Leistungserbringung mittels Automaten durch den Gewerbeinhaber selbst nur aufgrund von § 32 GewO infrage.

6. Das Halten von Spielen

Oftmals finden sich in Automatenräumen, die Lebensmittel und/oder gastronomische Tätigkeiten anbieten, auch Dart- und/oder Tischfußballautomaten. Solche Automaten stellen keine öffentliche Belustigung iSd § 2 Abs 1 Z 17 GewO dar, sondern unterliegen der GewO.¹⁷ (Freien) Gastgewerbetreibenden ist das Halten solcher Spiele auf Basis von § 111 Abs 4 Z 2 GewO erlaubt. Auch Lebensmittelhändlern ist der Betrieb solcher Automaten ohne zusätzliche Gewerbeberechtigung im Rahmen von § 32 Abs 1 Z 10 GewO gestattet. Die Automaten sind in diesem Zusammenhang als Ware anzusehen, die an Kunden vermietet wird. Sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen des § 32 GewO überschritten werden, müsste der Lebensmittelhändler zusätzlich das freie Gewerbe „Halten von wegen des ausschließlich oder überwiegend nicht vom Zufall abhängigen Spielerfolgs erlaubten Spielen mit Ausnahme der dem Glückspielgesetz und den landesrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Spielen und ausgenommen das Halten von Geldspielautomaten“ anmelden.

7. Alkoholausschank und -verkauf

Alkoholausschank und -verkauf mithilfe eines Automaten in Form eines dislozierten Betriebsmittels ist aufgrund von § 52 Abs 2 GewO verboten. Sofern man nicht bereits aus dieser Anordnung ein allgemeines Gebot an Gewerbetreibende ableiten will,¹⁸ dass Ausschank und Verkauf von Alkohol nur unter menschlicher Aufsicht stattfinden dürfen, sprechen auch andere Rechtsvorgaben gegen die Zulässigkeit von Alkoholausschank und -verkauf in Automatenräumen. Der Grund hierfür liegt darin, dass die diesbezüglichen rechtlichen Anforderungen mithilfe der Technik wohl nicht erfüllt werden können.¹⁹ Diese sind:

- § 114 GewO:²⁰ Dieser untersagt einen Alkoholausschank an Jugendliche, wenn dieser nach landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen verboten ist.²¹ Nach allen Jugendschutzbestimmungen der Länder ist bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres der Konsum von Alkohol generell verboten. Jugendlichen ab

dem 16. Lebensjahr ist der Konsum von Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten, untersagt.²² Zur Alterskontrolle müssen die Gewerbetreibenden und die im Betrieb beschäftigten Personen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignet ist, verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen.²³ Solange ein Abgleich zwischen der Person, die den Ausweis vorlegt, und jener, auf die der Ausweis lautet, nicht technisch einwandfrei möglich ist, scheidet eine Automatenabgabe der beschriebenen Art daher aus.

- Der Jugendschutz: Teilweise zielen Jugendschutzgesetze bezüglich ihrer Abgabeverbote nicht nur auf eine bestimmte Altersgrenze, sondern auch auf den Grad der psychischen und physischen Beeinträchtigung durch Alkohol ab.²⁴ Diese Kontrollfunktion kann nicht mithilfe von Automaten wahrgenommen werden, weil der Grad der subjektiven Beeinträchtigung nicht von einer starren Promillegrenze abhängig ist.
- § 112 Abs 5 GewO:²⁵ Dieser verpflichtet Gastgewerbetreibende dazu, keine alkoholischen Getränke an Personen auszuschenken, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder durch ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören. Dieser Grad des betrieblichen Unfriedens kann mE nicht auf Basis rein technischer Maßnahmen beurteilt und wohl auch nicht mit dem daraus folgenden Ausschankverbot in Verbindung gebracht werden.

8. Öffnungszeiten

§ 2 Z 1 ÖffnZeitG sieht eine Ausnahme für die Warenabgabe mittels Automaten vor. Auch § 2 Abs 1 Z 2 BZG erlaubt allgemein an Sonn- und Feiertagen die Tätigkeiten mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind. Hinsichtlich (freier) Gastgewerbetreibender besteht aber eine speziellere Regelung in Form der Z 3: Ihnen ist der Betrieb an diesen Tagen nur im Rahmen der Sperrzeitenregelungen erlaubt.²⁶ Sowohl (freie) Gastgewerbetreibende als auch Händler unterliegen bezüglich des Warenverkaufs mittels Automaten(räumen) daher keinen Beschränkungen.²⁷ Anders stellt sich die Rechtslage hingegen im Hinblick auf Verabreichungs- und Ausschanktätigkeiten dar. Diese dürfen von Lebensmittelhändlern im Rahmen des § 154 Abs 1 GewO schrankenlos betrieben werden,²⁸ wäh-

¹⁷ Vgl idZ Erlacher in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO II (2015) § 111 Rz 40; Pallege-Barfuß/Lechner-Hartlieb, Die Gewerbeordnung (22. ErgLfg) § 111 Rz 63.

¹⁸ Dagegen sprechen die Materialien (ErläuterV 395 BgNR 13. GP 149); vgl hierzu ausführlich Mosing, ecoloex 2020, 66.

¹⁹ Ausführlich hierzu Mosing, ecoloex 2020, 66.

²⁰ Dieser gilt für sämtliche Gewerbetreibenden; vgl hierzu ErläuterA 549 BgNR 23. GP 38; Erlacher in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO II § 114 Rz 5; Stolzelechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, GewO⁴ § 114 Rz 2; Pallege-Barfuß/Lechner-Hartlieb, Die Gewerbeordnung (22. ErgLfg) § 114 Rz 2.

²¹ Hinsichtlich des Zusammenspiels des § 114 GewO mit den landesgesetzlichen Jugendschutzvorschriften vgl VfGH 19. 6. 1998, G 275/96, VfSlg 15.199/1998; VwGH 18. 6. 2008, 2006/11/0222; Erlacher in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO II § 114 Rz 10 ff; Stolzelechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, GewO⁴ § 114 Rz 7.

²² Ausführlich hierzu Stolzelechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, GewO⁴ § 114 Rz 7; Mosing, ecoloex 2020, 66 (67).

²³ Eine andere Ausweisart – wie bspw die E-Card – ist daher nicht ausreichend.

²⁴ Vgl etwa § 12 Abs 2 Satz 2 iVm Abs 5 K-JSG; § 36 Abs 1 Satz 3 Sbg Jugendschutzgesetz; § 18 Abs 2 Z 2 iVm Abs 4 StJG; § 16 Abs 2 lit b VlbG Kinder- und Jugendgesetz.

²⁵ Gilt nur für Gastgewerbetreibende.

²⁶ § 2 Z 3 BZG.

²⁷ Beim Lebensmittelverkauf mittels Automaten liegt daher mE kein „Betrieb eines Gastgewerbes“ iSd § 2 Abs 1 Z 3 BZG vor.

²⁸ Das ÖffnZeitG ist für Verabreichungs- und Ausschanktätigkeiten nach § 154 Abs 1 GewO nicht einschlägig, weil es nur den Kleinverkauf von Waren in Läden und sonstigen Verkaufsstellen regulieren will.

rend (freie) Gastgewerbetreibende den Grenzen des § 2 Z 3 BZG unterliegen.²⁹

9. Ergebnis

Der Automatenbegriff ist nur dann erfüllt, wenn nach Betätigung des Auslösemechanismus eine Warenausgabe bzw Dienstleistungserbringung vollautomatisch erfolgt.

Wenn ein Automat als disloziertes Betriebsmittel aufgestellt wird, dann hat eine Anzeige nach § 52 Abs 1 GewO zu erfolgen. Im Gegensatz dazu ist am Standort eines Automatenraums entweder ein solcher auch gewerberechtlich oder eine weitere Betriebsstätte zu begründen.

Die äußere Geschäftsbezeichnung eines Automaten(raums) richtet sich nach § 66 GewO.

Aktive Lebensmittelhändler können in Automatenräumen auch im Rahmen des § 154 Abs 1 GewO Speisen verabreichen und nicht-alkoholische Getränke ausschenken. Wird dieser rechtliche Rahmen überschritten, ist eine Gastgewerbeberechtigung notwendig. Umgekehrt benötigt ein (freier) Gastgewerbetreibender für einen Automatenbetrieb zusätzlich eine Gewerbeberechtigung für den Lebensmittelhandel, wenn sein Handel die Grenzen des § 111 Abs 4 Z 4 lit a bzw des § 32 Abs 1 Z 10 GewO überschreitet.

29 Sofern sich das Tätigkeitsspektrum eines (freien) Gastgewerbetreibenden im Rahmen des § 154 Abs 1 GewO bewegt, liegt mE eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von (freien) Gastgewerbetreibenden vor, wenn diese durch ihre Sperrzeitenregelung hinsichtlich dieser Vertriebsform beschränkt sind.

Der freie Gewerbetreibende „Aufstellung, Befüllung, Entleerung und einfache Wartung von Automaten“ umfasst nicht die Leistungserbringung mittels Automaten an Kunden.

Der Betrieb von Dart- und Tischfußballautomaten unterliegt der GewO. (Freie) Gastgewerbetreibende benötigen hierfür keine zusätzliche Gewerbeberechtigung. Dies trifft auch auf Lebensmittelhändler zu, wenn sie sich im Rahmen des § 32 GewO bewegen.

Alkoholausschank und -verkauf mithilfe von Automaten, die in Form von dislozierten Betriebsmitteln eingesetzt werden, ist gem § 52 Abs 2 GewO verboten. Auch in Automatenräumen wird dies nicht möglich sein, weil die technischen Möglichkeiten eines Automaten nicht die rechtlichen Erfordernisse für einen solchen Ausschank bzw Verkauf erfüllen können.

Die Warenabgabe mittels Automaten unterliegt nicht dem Öffn-ZeitG. Tätigkeiten mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind, sind ebenfalls vom Anwendungsbereich des BZG ausgenommen. (Freie) Gastgewerbetreibende sind aber aufgrund einer spezielleren Anordnung des BZG hinsichtlich vollautomatischer Verabreichungs- und Ausschanktätigkeiten an ihre Sperrzeiten gebunden, während Lebensmittelhändler im Rahmen des § 154 Abs 1 GewO nicht beschränkt werden.



Der Autor:

Priv.-Doz. Mag. Dr. Florian Mosing ist Leiter des Ressorts Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Steiermark. Nebenberuflich ist er Geschäftsführer des Erzherzog-Johann-Zukunftfonds sowie Fachhochschul- und Universitätslektor.

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Mosing/Florian

Foto: Kanitz

Lukas Berghuber • Universität Wien

Umgründungen: Ein Beispiel methodischer Herausforderungen der FlexCo

» RdW 2025/17

Seit 1. 1. 2024 gibt es die FlexCo.¹ Ihre Einführung stellt Praxis und Wissenschaft vor Herausforderungen. Alle damit einhergehenden Problemfelder können hier nicht besprochen werden. Einerseits würde dies den Rahmen des Beitrags sprengen, andererseits werden viele Fragen wohl erst im Lauf der Zeit erkannt werden. Ich möchte

mich deshalb bloß mit einem Themenkreis auseinandersetzen, der die zu bewältigenden methodischen „Probleme“ veranschaulicht, nämlich mit der rechtsformübergreifenden Umgründung von FlexCos.² Sieht man

1 § 28 Abs 1 FlexKapGG.

2 Die Behandlung von Unternehmenswertbeteiligten wirft weitere schwierige Fragen auf, die hier umfangbedingt nicht beantwortet werden. Siehe dazu aber H. Foglar-Deinhardstein, FlexCo und Umgründungen – ein Spannungsfeld, *ecolex* 2024, 512 (514 ff); Baumgartner, Umgründungsflexibilität der FlexKapG, *NZ* 2024, 2 [2 ff]; Sauer/Hiermann, Die Umwandlung